

BUNDESGERICHTSHOF

IX 24 101/75

B e s c h l u s s

in der Einschuldungssache

Kläger K. [REDACTED] geb. [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] H. [REDACTED], Belgien.

- Prozessvollmachtgeber: Klägerin und Buchverlegerin,
Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED]
als Abwickler der Angelegenheit der
verstorbenen Rechtsanwältin
[REDACTED] -

20. 10. 75

Lange & Co. [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED],
vertreten durch die Landesrentenkasse Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, Finkenstraße 21,

Beklagte und Prozessgegner

Der 17. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Maas, von der Mühlen, Henkel und Dr. Plessen

in der Sitzung vom 8. April 1971
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 17. Zivilsenats des Obergerichts Düsseldorf vom 29. Oktober 1968 wird zurückgewiesen.

Gerichtskosten und Auslagen werden nicht erhoben; die außergerichtlichen Kosten der Beschwerde hat die Klägerin zu tragen.

G r ü n d e :

Das Berufungsgericht hat die Klage abgewiesen, mit der die Klägerin zum Ausgleich verfolgungsbedingter Gesundheitsschäden Kapitalentschädigung und Rente fordert. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme hat das Berufungsgericht ein weiteres ärztliches Gutachten als notwendig angesehen. Trotz des Hinweises auf die Folgen der Verweigerung hat sich die Klägerin mit wechselnden Gründen geweigert, sich der für die Erstattung des Gutachtens notwendigen und zumutbaren ärztlichen Untersuchung zu unterziehen, die durch den Leiter der Psychiatrischen Klinik der Universität Düsseldorf, Prof. Dr. Kulenkampf,

- 3 -

ist, keine Mitarbeiter vorgelassen werden sollte. Das Berufungsgericht hat deshalb nach § 7 der 2. BV-BK die Klage abgewiesen.

Es hat die Revisorin am Bundesgerichtshof nicht zugelassen. Auch bei Eröffnung dieses Rechtszuges sollte der Bundesgerichtshof keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden. § 40 Abs. 1 ZPO in Verbindung mit § 20 Abs. 1 EGG hinderte die Feststellung des genannten Sachverständigen nicht. Die Klägerin hat sich schließlich nur grundlos geweigert, überhaupt eine deutsche Klinik aufzusuchen. Sie war damit auch nicht mehr bereit, sich in der Psychiatrischen Universitätsklinik in Bonn untersuchen zu lassen. Bei diesen Verhältnissen kann sie sich nicht nachträglich darauf berufen, daß sie zu einem früheren Zeitpunkt bereit gewesen sei, diese Klinik aufzusuchen und das beantragte Land dieser Auskunft zugestimmt habe.

Entgegen der Ansicht der Beschwerde liegen die Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision nach § 212 Abs. 1 Nr. 2 ZPO hier auch nicht deshalb vor, weil das Berufungsgericht es nach Ansicht der Klägerin unterlassen hat, eigene medizinische Kenntnisse in einer verfahrensmäßig geordneten Weise in den Rechtsstreit einzuführen und dadurch der Klägerin Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Auch wenn dem Berufungsgericht ein derartiger Verfahrensfehler unterlaufen wäre, der in einem anderen Rechtsstreit nach Zulassung der Revision zur Aufhebung des angefochtenen Urteils geführt hat, so liegt darin kein Abweichen von dieser Entscheidung. Das hat der Bundesgerichtshof in den RZ 1967, 281 Nr. 33; 1967, 331 Nr. 42 veröffentlichten Entscheidungen ausgeführt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

11

- 6 -

Es kann in Fragen keine Gasse eröffnet sein,
wie die Zulassung der Revision rechtfertigen können,
auß die sofortige Beschwerde der Klägerin mit der
Kostenfolge aus § 225 Abs. 1 BPC, § 97 Abs. 1 ZPO
zurückgewiesen werden.

Kri

Kreß

